

**Umsetzung
der Richtlinie des Rates vom 23. 12. 1991
zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen
Gestaltung der Berichte über die Durchführung
bestimmter Umweltschutzrichtlinien
in den Bereichen Wasser und Abfall**

**RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 16. 12. 1994 - IV B 1 - 1018 - 33804²⁾**

- 1 Durch die Richtlinie des Rates 91/692/EWG vom 23. 12. 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (Amtsblatt der EG Nr. L 377 S. 48) sind die Gewässerschutz-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft um folgende Bestimmung ergänzt worden:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.“

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum von 1993 bis 1995.“

Mit der als Anlage beigefügten Entscheidung 92/446/EWG vom 27. 7. 1992 über die Fragebögen zu den Wasser-Richtlinien (Amtsblatt der EG Nr. L 247 S. 10) hat die Europäische Kommission die Schemas der Fragebögen zu folgenden in Nordrhein-Westfalen von den Wasserbehörden (Ausnahme: Badegewässer-Richtlinie: hier **Gesundheits- und Wasserbehörden**) zu bearbeitenden Richtlinien bekanntgemacht:

Anlage

Datum	Bezeichnung	Regelungsinhalt	Fragebögen Seite(n)
4. 5. 76	76/464/EWG	Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (einschl. Tochter-Richtlinien)	12-22
20. 2. 78	78/176/EWG	Abfälle der Titandioxid-Produktion	26
18. 7. 78	78/659/EWG	Qualität von Fischgewässern	27-29
17. 12. 79	80/68/EWG	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	30, 31
16. 6. 75	75/440/EWG	Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung	32
9. 10. 79	79/869/EWG	Häufigkeit der Probeentnahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung	32
8. 12. 75	76/160/EWG	Qualität der Badegewässer	35, 36

Nachdem die Entscheidung der Kommission Nr. 92/446/EWG vom 27. 7. 1992 erlassen war, hat der Verwaltungsausschuß zur Richtlinie 91/682/EWG zum besseren Verständnis der Fragen und Datenerfassungsmethoden eine Reihe von Klarstellungen und Erläuterungen für

notwendig erachtet, denen die Kommission in einigen Punkten gefolgt ist. Wegen der erforderlichen Transparenz und Rechtssicherheit hält die Kommission eine formell neue Entscheidung für notwendig, deren Bekanntgabe im Amtsblatt der EU noch aussteht

- 2 Für den Sektor Abfall ist als Berichtszeitraum 1995 bis 1997 vorgesehen. Fragebögen der Kommission liegen noch nicht vor.
- 3 Hiermit wird das **Landesumweltamt** Nordrhein-Westfalen mit der Berichterstattung für die Sektoren Wasser und Abfall beauftragt. Einzelheiten über die Sammlung und Vorlage der Berichte werden in Kürze gesondert durch die jeweiligen Fachreferate (im Rahmen von Dienstbesprechungen bzw. durch Runderlasse) geregelt.
- 4 Die schon bisher ausgeübte Zusammenfassung von **Daten** durch das Landesumweltamt aufgrund der Entscheidung des Rates vom 12. 12. 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch **über die Qualität des Oberflächensüßwassers** in der Gemeinschaft (77/795/EWG) einschließlich **der Änderungen** durch die Entscheidungen vom 24. 7. 1984 (84/422/EWG), vom 24. 11. 1986 (86/574/EWG) und vom 14. 12. 1989 (90/2/EWG) bleibt unberührt

Entscheidung der Kommission
vom 27. Juli 1992
über die Fragebögen zu den Wasserrichtlinien
(92/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom
 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ab-
 leitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der
Gemeinschaft¹), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG
 des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung
 und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die
 Durchführung bestimmter **Umweltschutzrichtlinien²),** ins-
 besondere auf Artikel 13 Absatz 1 sowie die entsprechenden
 Bestimmungen der übrigen in Anhang I der Richtlinie
 91/692/EWG aufgeführten Richtlinien,

gestützt auf die Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom
 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an **Ober-**
flächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mit-
gliedstaaten³), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/
 EWG, insbesondere auf Artikel 9a;

gestützt auf die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom
 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen
Gebrauch⁴), zuletzt geändert durch die Richtlinie
 91/692/EWG, insbesondere auf Artikel 17a,

gestützt auf die Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom
8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer⁵),
 zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten sind **verpflichtet**, einen Bericht über die Durchführung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft auf der Grundlage von Fragebögen oder Schemata anzufertigen, die von der Kommission nach Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeitet werden.

Einige der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG vorgesehenen Ausschusses. Zu anderen hat der Ausschuß in **der** ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist nicht Stellung genommen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang enthaltenen Fragebögen werden ange-
 nommen.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1992

Für die Kommission

Karel van Miert

Mitglied der Kommission

¹) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

²) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

³) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 28.

⁴) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

⁵) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

Liste der Schemas

I. Schema des Fragebogens zu folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
 - Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig **Alkalichloridelektrolyse¹⁾**;
 - Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend die Grenzwerte und Qualitätsziele für **Kadmiumableitungen²⁾**;
 - Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme **des Industriezweiges** der **Alkalichloridelektrolyse³⁾**;
 - Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitungen von **Hexachlorcyclohexan⁴⁾** und die
 - Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG⁵⁾,
- zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

II. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schütz- und verbesserungsfähig ist, um das Leben von Fischen zu **erhalten⁶⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.III. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle der **Titandioxid-Produktion⁷⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.TV. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an **Muschelgewässer⁸⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.V. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche **Stoffe⁹⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.VIA. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den **Mitgliedstaaten¹⁰⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.VIB. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Häufigkeit der Probeentnahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den **Mitgliedstaaten¹⁰⁾**, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

VII. Schema des Fragebogens 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

VIII. Schema des Fragebogens zur Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

¹⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. h.⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.⁶⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.⁷⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47.⁹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.¹⁰⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

I. Schema eines Fragebogens zur Richtlinie 76/464/EWG mit Tochterrichtlinien

(Die genaue Ausarbeitung der Formblätter erfolgt in einer späteren Phase zusammen mit einer genauen Erläuterung der Fragen)

- Anlage 1: Übersicht zu den Fragen, die nach dem ersten Bericht nur noch bei Änderungen eine Beantwortung erfordern (Schema des Fragebogens betreffend die Richtlinie 76/464/EWG mit Tochterrichtlinien).
- Anlage 2: Liste der Industriezweige/-prozesse, die von den Fragen zu den Substanzen der Liste I betroffen sind.

Generelle Anmerkungen:

- *) Fakultative Angaben, wenn verfügbar.
- **) Die Angaben sollten bezogen sein auf jedes Hauptgewässereinzugsgebiet (Gewässer entsprechend Anhang I der Entscheidung 77/795/EWG des Rates (AbI. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/574/EWG (AbI. Nr. L 335 vom 28. 11. 1986, S. 44) und auf das Küstengebiet (Küstenmeer/Mündungsgewässer/Innere Küstengewässer), um regionalisierte Informationen zu erhalten.

A. Maßnahmen der Richtlinie 76/464/EWG für die Stoffe der Liste I

1. Genehmigung von direkten Ableitungen in oberirdische Gewässer**)

Setzen Sie für die Industriezweige/-prozesse im Anhang II die Anzahl aller erteilten und noch in Kraft befindlichen Genehmigungen für die direkten Ableitungen in die Gewässer ein. Geben Sie in Klammern an, welcher Prozentsatz von allen Ableitungen damit genehmigt ist.

(Artikel 3 Absatz 1)

Betroffene Industriezweige/-prozesse	1980*)	1985*)	1990*)	1995
1. Quecksilber				
Summe:				
2. Cadmium				
Summe:				
3. ...				
Summe:				
17.2 ...				
Summe:				

2. Genehmigung von Ableitungen in **Kanalisationen****

Setzen Sie für die **Industriezweige/-prozesse** im Anhang II die Anzahl aller erteilten und noch in Kraft befindlichen Genehmigungen für die Ableitungen in die Kanalisation ein. Geben Sie in Klammern an, welcher Prozentsatz von allen Ableitungen damit genehmigt ist.

(Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2)

Betroffene Industriezweige/-prozesse	1980*)	1985*)	1990*)	1995
1. Quecksilber				
Summe:				
2. Cadmium				
Summe:				
3. ...				
Summe:				
17.2				
Summe:				

3. Emissionsnormen für direkte Ableitungen in oberirdische **Gewässer****

Welche allgemeinen Emissionsnormen gelten für Genehmigungen direkter Ableitungen in oberirdische Gewässer (siehe Frage A1)?

(Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1)

N.B.:

- Nur die Bandbreite der genehmigten Grenzwerte basierend **auf/abgeleitet** von vorhandenen nationalen/regionalen Normen oder EWG-Richtlinien.
- In Klammern das Jahr, in dem diese Emissionswerte in Kraft getreten sind.
- Emissionsnormen kennzeichnen, die abgeleitet sind von:
 - den besten verfügbaren technischen Mitteln (Artikel 6 Absatz 1);
 - Qualitätszielen (Artikel 6 Absatz 2);
 - besonderen ökotoxikologischen **Bedingungen** (Artikel 5 Absatz 2).
- Wie sind die Emissionsnormen **definiert**? Wie werden sie gemessen (Referenzmethoden oder **andere**)?

Betroffene Industriezweige/-prozesse	Gesamtfracht (kg/a)	Abgeleitete Menge, bezogen auf die Pro- duktionskapazität (g/t)	Konzentration (mg/l)
1. Quecksilber			
1.1 Chloralkalielektrolyse			
2. Cadmium			
3. ...			
17.2			

4. Emissionsnormen für Ableitungen in Kanalisationen")

770

Welche allgemeinen Emissionsnormen gelten für Genehmigungen von Ableitungen in die Kanalisation (siehe Frage A2)?

(Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1)

N.B.:

Die gleichen Anmerkungen a) bis d) wie zur Frage A3.

Betroffene Industriezweige/-prozesse	Gesamtfracht (kg/a)	Abgeleitete Menge, bezogen auf die Pro- duktionskapazität (g/t)	Konzentration (mg/l)
1. Quecksilber			
1.1 Chloralkalielektrolyse			
2. Cadmium			
3. ...			
17.2			

5. Fristen für Genehmigungen und/oder Emissionen

Welche **zeitlichen Fristen** gelten allgemein für die Einhaltung der Genehmigungen (Geltungsdauer) und die Einhaltung der Emissionsnormen?

(Artikel 3 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 4)

Betroffene Industriezweige/-prozesse	Wann ist der EWG-Standard bei allen Anlagen des betrof- fenen Sektors eingehalten (Jahr)?	Geltungsdauer der Einzelgenehmigungen (Nur Durchschnitt und/oder Bandbreite angeben)
1. Quecksilber		
1.1 Chloralkalielektrolyse		
2. Cadmium		
3. ...		
17.2		

6. Emissionen (Frachten) in die oberirdischen **Gewässer****)

Geben Sie die Gesamtmenge der genehmigten Emissionen der abgeleiteten Substanzen der Liste I an.

N.B.:

Erwartete Emissionen für 1998.

Jahr	Stoffe (kg/a)					
	1.	2.	3.	17.	
1995						
1998*)						

7. Inventar

Geben Sie die fünf größten Abteilungen für jeden der 17 Stoffe der Liste I sowie die jeweiligen Genehmigungsbedingungen an.

(Artikel 11)

Erlaubte Ableitungen

Nummer	Name, Typ oder Industriezweig/-prozeß, Jahr der Genehmigung	Gesamtfreacht (kg/a)	Abgeleitete Menge pro Produktionskapazität (g/t)	Konzentration (mg/l)	Geltungsdauer (Jahre)
1. Quecksilber					
1					
2					
3					
4					
5					
2. Cadmium					
1					
2					
3					
4					
5					
17. Trichlorbenzol					
1					
2					
3					
4					
5					

770

8. Qualitätsziele für oberirdische Gewässer**)

Welche **Qualitätsziele/-normen**, bezogen auf die Genehmigung von Ableitungen in oberirdische Gewässer, gelten für die oberirdischen Gewässer, Sedimente und Biota?

(Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2)

N.B.:

- a) Oberirdische Gewässer umfassen:
 - oberirdische Binnengewässer,
 - Mündungsgewässer,
 - innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer,
 - Küstenmeere.

b) Geben Sie in Klammern das Jahr an, in dem diese Qualitätsziele in Kraft getreten sind.

9. Überwachung (Meßstationen)**)

Wie viele **Meßstationen** für jeden der 17 Stoffe der Liste I sind in **Betrieb**?
(z.B. Artikel 4 der Richtlinie 82/176/EWG; Artikel 4 der Richtlinie 83/513/EWG, ...)

N.B.:

- a) Das Jahr, seit dem gemessen wird.
- b) Geben Sie die verwendeten Meßverfahren an.
- c) Welche Meßergebnisse gebraucht werden und die Art und Weise ihrer Darstellung werden in dem endgültigen Fragebogen angegeben?"

10. Sonderprogramme

Welche Sonderprogramme für jeden der 17 gefährlichen Stoffe der Liste I gelten (oder werden vorbereitet) in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Richtlinie 86/280/EWG und Artikeln mit vergleichbarem Inhalt in den Tochterrichtlinien (z.B. Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG)?

N.B.:

Die Art und Weise der Darstellung wird im endgültigen Fragebogen angegeben.

B. Maßnahmen für die Stoffe der Liste II1. Programme zur **Verminderung** der Verschmutzung durch Stoffe der Liste II einschließlich der Stoffe der Liste I, die noch nicht gemeinschaftlich geregelt sind (Liste I **Kandidaten**)**)

(Artikel 7)

Welche besonderen Programme in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG wurden erstellt (oder werden **vorbereitet**)?

N.B.:

Die Art und Weise der Darstellung wird im endgültigen Fragebogen angegeben.

2. Vorbehandlung an der **Quelle****)

Fordern Sie für die Stoffe der Liste II **einschließlich** der Stoffe der Liste I, die noch nicht gemeinschaftlich geregelt sind, eine Vorbehandlung an der Quelle?

N.B.:

- ä) Geben Sie eine kurze Beschreibung des gewählten **Überwachungs**- und Kontrollansatzes, insbesondere welche Stoffe und Schwellenwerte bei derartigen Ableitungen betrachtet werden.
- b) Die Art und Weise der Darstellung wird im endgültigen Fragebogen angegeben.

3. Emissionsnormen für direkte Ableitungen in oberirdische Gewässer")

Welche allgemeinen Emissionsnormen gelten in bezug auf die Qualitätsziele für die Genehmigung direkter Ableitungen in die Gewässer?

(Artikel 7 Absatz 2)

N.B.:

- Nur die Bandbreite der genehmigten Grenzwerte basierend auf/abgeleitet von vorhandenen nationalen/regionalen Normen oder EWG-Richtlinien.
- In Klammern das Jahr, in dem diese Emissionsnormen in Kraft getreten sind.
- Emissionsnormen kennzeichnen, die abgeleitet sind von:
 - Qualitätszielen (Artikel 7 Absatz 3)
 - den letzten wirtschaftlich machbaren technischen Entwicklungen (Artikel 7 Absatz 4).
- Wie werden die Emissionsnormen definiert und gemessen werden?

Stoffe	Gesamtfracht (kg/a)	Abgeleitete Menge, bezogen auf die Pro- duktionskapazität (g/t)	Konzentration (mg/l)
Nicht gemeinschaftlich geregelte Stoffe der Liste I (Geben Sie die Namen der Stoffe an) ...			
Stoffe der Liste II (Geben Sie die Namen der Stoffe an) ...			

4. Emissionsnormen für Ableitungen in die Kanalisationen")

Welche allgemeinen Emissionsnormen gelten in bezug auf die Qualitätsziele für die Genehmigung von Ableitungen in die Kanalisationen?

(Artikel 7 Absatz 2)

N.B.:

Die gleichen Anmerkungen a) bis d) wie zur Frage B3.

Stoffe	Gesamtfracht (kg/a)	Abgeleitete Menge, bezogen auf die Pro- duktionskapazität (g/t)	Konzentration (mg/l)
Nicht gemeinschaftlich geregelte Stoffe der Liste I (Geben Sie die Namen der Stoffe an) ...			
Stoffe der Liste II (Geben Sie die Namen der Stoffe an) ...			

5. Fristen für Genehmigungen und/oder Emissionen

Welche zeitlichen Fristen gelten allgemein für die Einhaltung der Genehmigungen (Geltungsdauer) und die Einhaltung der Emissionsnormen?

Stoffe	Wann ist der nationale/regionale Standard bei allen betroffenen Anlagen eingehalten (Jahr)?	Geltungsdauer der Einzelgenehmigungen (Nur Durchschnitt und/oder Bandbreite angeben)
Stoffe der Liste I, die nicht gemeinschaftlich geregelt sind (Namen) ...		
Stoffe der Liste II (Namen)		

770

6. Emissionen (Frachten) in die oberirdischen **Gewässer****)

Geben Sie die Gesamtmenge der genehmigten Emissionen der wichtigsten abgeleiteten Stoffe (Schwellenwert 50 kg/a) an.

N.B.:

Erwartete Emissionen für 1998.

Jahr	Stoffe (kg/a)											
	Nicht gemeinschaftlich geregelte Stoffe der Liste I						Nicht gemeinschaftliche Stoffe der Liste II					
1995												
1998*)												

7. Qualitätsziele für oberirdische **Gewässer****)

Welche **Qualitätsziele/-normen** gelten in bezug auf die Genehmigung von Ableitungen in oberirdische Gewässer?

(Artikel 7 Absatz 2)

N.B.:

a) Oberirdische Gewässer umfassen:

- - oberirdische Binnengewässer,
- Mündungsgewässer,
- innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer,
- Küstenmeere.

b) Geben Sie in Klammern das Jahr an, in dem diese Qualitätsziele in Kraft getreten sind.

8. Überwachung (Meßstationen)**)

Wie viele Meßstationen für die nicht gemeinschaftlich geregelten Stoffe der Liste I und die Stoffe der Liste II sind in Betrieb?

N.B.:

- a) Geben Sie die Stoffe an, die gemessen werden.
- b) Geben Sie in Klammern das Jahr an, seit dem gemessen wird.
- c) Geben Sie die **verwendeten** Meßverfahren an.
- d) Welche anderen Parameter werden überwacht (wie z.B. in Anhang II der Entscheidung 77/795/EWG)?
- e) Welche Meßergebnisse gebraucht werden und die Art und Weise ihrer Darstellung werden in dem endgültigen Fragebogen angegeben?

C. Maßnahmen für die Stoffe der Liste I und II

1. Ausgaben (Kosten)

Geben Sie die Summe der Investitionskosten für den Bau von Kanalisationen und allen betroffenen Abwasserbehandlungsanlagen an.

(in Millionen ECU)

- Zeitraum	Ausgaben			
	Industrieller Sektor		Kommunaler Sektor	
	Kanalisationen	Abwasser-behandlungsanlagen	Kanalisationen	Abwasser-behandlungsanlagen
1980-1992*)				
1993-1995				